

# Gesetz über die Abgeltung von Planungsmehrwerten

Vom 27. September 2018

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Abs. 1 und § 116 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1)</sup>,

beschliesst:

I.

## § 1 Zweck

<sup>1</sup> Die Mehrwertabgabe gleicht erhebliche Vorteile angemessen aus, die durch Planungen entstehen.

<sup>2</sup> Die Entschädigungspflicht für Planungsnachteile richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 19. Juni 1950<sup>2)</sup> über die Enteignung.

<sup>3</sup> Im Aussenverhältnis gegenüber der Grundeigentümerschaft entschädigungspflichtige Gemeinden können beim Kanton einen Rückerstattungsantrag stellen, sofern die entschädigungspflichtige Planung zur Reduktion überdimensionierter Bauzonen erfolgen musste.

## § 2 Abgabepflicht

<sup>1</sup> Auf die neue Zuweisung von Boden zu einer Bauzone wird eine Abgabe von 20% des Bodenmehrerts erhoben.

<sup>2</sup> Die Gemeinden sind nicht berechtigt, weitergehende Mehrwertabgaben zu erheben.

<sup>3</sup> Die Gemeinden können bei Quartierplanungen und Ausnahmeüberbauungen nach einheitlichem Plan mit der betroffenen Grundeigentümerschaft in einem verwaltungsrechtlichen Vertrag einen Infrastrukturbeitrag in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen vereinbaren, der mit dem Bauvorhaben in Zusammenhang steht.

---

1) GS 29.276, SGS 100

2) GS 20.169, SGS 410

<sup>4</sup> Der Kanton, die Einwohner-, Bürger-, Bürgergemeinden und Landeskirchen sowie die Stiftung Kirchengut sind von der Mehrwertabgabe befreit, sofern die betroffenen Grundstücke unmittelbar der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen.

### § 3 Ermittlung der Mehrwertabgabe

<sup>1</sup> Massgebend für die Höhe der Mehrwertabgabe ist der Bodenmehrwert. Dieser bemisst sich nach der Differenz der Verkehrswerte unmittelbar vor und nach Rechtskraft der die Abgabepflicht auslösenden Planung.

<sup>2</sup> Zeichnet sich im Planungsverfahren ab, dass eine Mehrwertabgabepflicht entstehen kann, so sorgt die Gemeinde dafür, dass im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Planung eine verbindliche Ermittlung des durch die Planung entstehenden Bodenmehrwerts und eine darauf basierende Berechnung der Bruttomehrwertabgabe pro m<sup>2</sup> Boden vorliegt.

<sup>3</sup> Die Ermittlung des Bodenmehrwerts darf eine verhältnismässige Pauschalierung über die gesamte Fläche des neu einzozonten Bodens enthalten.

<sup>4</sup> Der ermittelte Bodenmehrwert wird vom Gemeinderat gleichzeitig mit dem Planungsbeschluss der Einwohnergemeinde verfügt. Die gemeinderätliche Verfügung wird in Analogie zu § 31 Abs. 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998<sup>1)</sup> zeitgleich mit den Zonenvorschriften öffentlich aufgelegt.

<sup>5</sup> Innerhalb der Auflagefrist von 30 Tagen können die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie weitere Personen, die durch die Verfügung betroffen sind, gegen diese beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, nach den Regeln von § 96a des Gesetzes vom 19. Juni 1950<sup>2)</sup> über die Enteignung Beschwerde erheben. Das Gericht kann die Sistierung solcher Beschwerdeverfahren bis zur Rechtskraft des zugrunde liegenden Planungsbeschlusses anordnen.

<sup>6</sup> Bei der Berechnung einer allfälligen Grundstückgewinnsteuer ist die effektiv bezahlte Mehrwertabgabe vollumfänglich als Aufwendung in Abzug zu bringen.

<sup>7</sup> Führt die Einzonung von Landwirtschaftsland zu einem Bodenmehrwert, so wird der Wert des Landwirtschaftslands von der zuständigen Fachstelle des Kantons für die Ermittlung des Bodenmehrwerts festgestellt.

<sup>8</sup> Der Mehrwertausgleich für planerische Massnahmen, die Wald betreffen, richtet sich, soweit über dieses Gesetz hinausgehend, nach der Rodungsbewilligung<sup>3)</sup>.

---

1) GS 33.0289, SGS 400

2) GS 20.169, SGS 410

3) § 3 des kantonalen Waldgesetzes, GS 33.0486, SGS 570.

#### § 4 Verfügung der Mehrwertabgabe

<sup>1</sup> Die aufgrund des Bodenmehrerts individuell pro Parzelle zu berechnende Mehrwertabgabe wird erhoben, sobald eine mehrwertrealisierende Veräusserung oder eine Baurechtsbegründung erfolgt oder eine Baubewilligung rechtskräftig wird, mit welcher die Nutzung auf der Parzelle erhöht wird.

<sup>2</sup> Beträgt der Mehrwert weniger als CHF 50'000, wird keine Abgabe erhoben. Sind von der Planungsmassnahme mehrere Grundstücke derselben Grundeigentümerschaft betroffen, so kann diese die Freigrenze nur einmal beanspruchen.

<sup>3</sup> Die Mehrwertabgabe wird von der Standortgemeinde der Parzelle veranlagt und gegenüber der Grundeigentümerschaft verfügt, welche mehrwertrealisierend:

- a. die Parzelle veräussert oder tauscht, oder
- b. daran ein Baurecht begründet, oder
- c. für diese eine Baubewilligung erlangt, sofern seit der Planung kein die Abgabepflicht auslösender Eigentumsübergang erfolgt ist.

<sup>4</sup> Die Veranlagungsverfügung des Gemeinderats für die Mehrwertabgabe kann innert 30 Tagen ab Zustellung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, nach den Regeln von § 96a des Gesetzes vom 19. Juni 1950<sup>1)</sup> über die Enteignung angefochten werden.

<sup>5</sup> Die Mehrwertabgabeforderungen entstehen im Zeitpunkt der mehrwertrealisierenden Veräusserung der Parzelle oder einer Baurechtsbegründung daran oder im Zeitpunkt der Rechtskraft der Baubewilligung und sind innert 30 Tagen ab Zustellung der Veranlagungsverfügung zur Zahlung fällig. Nicht als Mehrwertabgabepflicht auslösende Veräusserung gelten die Tatbestände gemäss § 73 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. Februar 1974<sup>2)</sup> über die Staats- und Gemeindesteuern, in denen die Grundstückgewinnsteuer aufgeschoben wird.

#### § 5 Verteilung und Verwendung der Erträge

<sup>1</sup> Die Mehrwertabgabe steht zu 75% dem Kanton und zu 25% der Standortgemeinde des Bodens zu.

<sup>2</sup> Die Standortgemeinde überweist den Kantonsanteil der Mehrwertabgabe umgehend nach Eingang der Zahlung durch die Grundeigentümerschaft an den Kanton.

<sup>3</sup> Die Erträge des Kantons werden primär gemäss § 1 Abs. 3 eingesetzt und subsidiär für Massnahmen zur Wohnbau- und Eigentumsförderung gemäss § 106a der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>3)</sup> oder für weitere Massnahmen der Raumplanung.

---

1) GS 20.169, SGS 410

2) GS 25.427, SGS 331

3) GS 29.276, SGS 100

<sup>4</sup> Der Kanton führt für die ihm zustehende Mehrwertabgabe einen Fonds mit regierungsrätlichem Fondsreglement. Dem Fonds dürfen auch die Aufwendungen des Kantons im Zusammenhang mit der Mehrwertabgabe belastet werden.

<sup>5</sup> Die Leistungen der Grundeigentümerschaft aus einem allfälligen verwaltungsrechtlichen Vertrag stehen der Standortgemeinde des Bodens zu 100% zur Verwendung gemäss Vertrag zu.

<sup>6</sup> Die Erträge der Gemeinden sind gemäss den Vorgaben des Bundesrechts zu verwenden.

## II.

### 1.

Der Erlass SGS 211 (Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 16. November 2006) (Stand 1. September 2018) wird wie folgt geändert:

#### § 148 Abs. 1

<sup>1</sup> Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht, ohne Eintragung im Grundbuch und allen anderen Pfandrechten vorgehend, für:

- k. **(geändert)** die Restkosten bei Bodenverbesserungen zugunsten der durchführenden Körperschaft sowie für die Unterhaltsbeiträge zugunsten der Unterhaltsgenossenschaft;
- l. **(neu)** die Mehrwertabgabe gemäss § 3 des Gesetzes vom 27. September 2018<sup>1)</sup> über die Abgeltung von Planungsmehrwerten.

## Anhänge

### 1 Vademecum **(geändert)**

### 2.

Der Erlass SGS 331 (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuer-gesetz) vom 7. Februar 1974) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

#### § 78 Abs. 1

<sup>1</sup> Als Aufwendungen gelten:

- c. **(geändert)** Kosten, die mit dem Erwerb und der Veräusserung des Grundstückes verbunden sind, mit Einschluss der üblichen Mäklerprovisi-on;
- d. **(neu)** die Mehrwertabgabe gemäss § 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 27. September 2018<sup>2)</sup> über die Abgeltung von Planungsmehrwerten.

1) GS 201x.xxx, SGS 404

2) GS 201x.xxx, SGS 404

**Anhänge**

1 Vademecum (**geändert**)

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses fest.<sup>2)</sup>

Liestal, 27. September 2018

Im Namen des Landrats

der Präsident: Schweizer

die Landschreiberin: Heer Dietrich

---

2) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.